

Steuerfallen im Imbissbereich

Um es vorwegzunehmen: Falls Sie nicht selbst ein Steuergenie sind, lohnt sich auf jeden Fall das engagieren eines Steuerberaters. Das wird Ihnen helfen, langfristig Steuern zu sparen und hilft vor allem gegen Steuernachzahlungen.

Wir raten zur absoluten Steuerehrlichkeit. Die Methoden der Steuerprüfer sind heutzutage umfangreich und erfolgreich. Wer hier Fehler begeht, muss mit empfindlichen Strafen und Nachzahlungen rechnen. Wir möchten hier zwei Fälle aufgreifen, die gerade im Imbissbereich oft falsch gemacht werden.



7% oder 19% im „to go“ oder „außer Haus Geschäft“ ?

Grundsatz:

Im Imbiss verzehrtes Essen und Getränke 19%

Mitgenommenes Essen 7%, mitgenommene Getränke 19%

(außer Milchprodukte die einen Anteil von mehr als 75% Milchanteil haben)

Schwierig wird es bei einem Verzehr vor dem Imbiss (oft Imbisswagen oder Bude). Die Voraussetzungen sind für einen verringerten Steuersatz:

- Keine Service- und Dienstleistung (Beratung, Bedienung und Extrazubereitung)
- Keine Stühle/ Bänke oder Tische (Theke ohne Sitzgelegenheit wird geduldet)
- Keine beheizbaren Räumlichkeiten
- Kein Porzellangeschirr oder Metallbesteck
- Keine Garderobe oder Gästetoiletten
- Keine Weiterleitung der Bestellung in eine Küche

Die zweite Stolperfalle in diesem Bereich sind Menüangebote zum Mitnehmen.

Bsp: Der normale Preis für Pommes (1,00€) + Currywurst(2,00€) plus eine Cola (2,00€) ist somit genau 5,00 €- also 7% für Currywurst und Pommes und 19% für die Cola. Sie möchten ein Kombimenuangebot bieten, was 4,00€ kosten soll und buchen darauf hin für die Cola nur 1,00€. Dann bräuchten Sie ja auch nur für 1,00€ 19% Steuern zu zahlen. Da sagt das Finanzamt: „So nicht“. Die Preisreduzierung muss sich auf alle Produkte verhältnismäßig verteilen. Also 20% auf alle drei Produkte gleichmäßig wären 0,80€ für die Pommes, 1,60€ für die Currywurst und 1,60€ für die Cola. Der Steuerunterschied für dieses Menü wären 17,2 Cent. Kleinigkeit? Bei nur angenommenen 20 verkauften Menüs wären das ungefähr 2000,00€ in zwei Jahren. Und die will Finanzamt zurück- garantiert